

Infos für Veranstalter – Jugendschutzbeauftragte

Wenn Sie eine öffentliche Veranstaltung planen, die „jugendschutzrelevant“ ist, müssen Sie mindestens eine Person als Jugendschutzbeauftragte/n benennen.

Ausschlaggebende Kriterien:

- Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung.
- Minderjährige haben Zutritt und eine relevante Anzahl jugendlicher Besucher wird erwartet.
- Es findet Alkoholausschank statt.
- Anwesenheitszeiten Minderjähriger lt. Jugendschutzgesetz.
- Die Veranstaltung hat Feier- / Partycharakter.

Aufgaben und Zuständigkeit von Jugendschutzbeauftragten

- Kontrollieren die **Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und informiert ggf. den Veranstalter über Probleme bei der Umsetzung.**
- Überwachung **der zusätzlich erteilten Auflagen seitens der Gemeinde** hinsichtlich des Jugendschutzes.
- **Ansprechpartner** für alle Beteiligten in jugendschutzrechtlichen Belangen.

Anforderungen an Jugendschutzbeauftragte

- **Kenntnisse der Jugendschutzvorschriften** (Jugendschutzgesetz).
- Jugendschutzbeauftragte sollen **erwachsene Personen** sein (natürliche Autorität, Vorbildfunktion, Zuverlässigkeit), denen der Schutz der Jugend ein wichtiges Anliegen ist.
- Jugendschutzbeauftragte **müssen während der Veranstaltung gut und schnell erreichbar sein** (Handy immer griffbereit), um im Notfall schnell Hilfe holen zu können.
- Jugendschutzbeauftragte müssen das **Veranstaltungsgelände kennen.**
- Jugendschutzbeauftragte dürfen auf der Veranstaltung **mit keiner weiteren Funktion beauftragt sein.**

Konkret bedeutet das:

- Mitwirkung bei der **Festlegung und Ausgestaltung der äußeren Rahmenbedingungen** (Zutrittsalter, angemessene Getränkeauswahl, Verkauf von Tabakwaren, Aufbau der Veranstaltung, Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen, etc.).
- Mitwirkung bei der **Personalauswahl** (Zuverlässigkeit, Volljährigkeit, Verantwortungsbewusstsein usw.).
- **Schulung des Personals** im Hinblick auf die einzuhaltenden Jugendschutzbestimmungen und sichtbarer Aushang dieser Vorschriften.
- **Ansprechpartner für Rückfragen bzgl. des Jugendschutzes** mit ständiger (telefonischer) Erreichbarkeit während der Veranstaltung.
- **Lautsprecherdurchsagen** bezüglich Aufenthaltszeiten durchführen lassen.
- Ggf. Organisation der Abholung oder des **Heimtransportes von betrunkenen Jugendlichen.**

- **(Aktives) Beobachten der Veranstaltung und situationsmäßige Maßnahme ergreifen**
 - speziell im Barbereich, am Ausschank, im Eingangsbereich und Parkplatz.
 - Gespräche führen.
 - Unterstützung bei Einlass-, Ausweis- oder Alterskontrolle.
 - Bei Bedarf Polizei, Rettungs- oder Sicherheitskräfte zu Hilfe rufen etc.

Tipp:

Sinnvoll ist **vor der Veranstaltung ein Gespräch** mit allen Mitarbeitenden der Veranstaltung (ggf. auch Security) zu führen, bei dem das Thema Jugendschutz und auch die Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten besprochen werden.

Es ist nicht Aufgabe der Jugendschutzbeauftragten, die Stimmung zu verderben, sondern ein waches Auge über die teilnehmenden Kinder/Jugendlichen zu haben, vor allem in Bezug auf Alkohol, Rauchen und die Anwesenheitszeiten.

Hinweise bzgl. rechtlicher Verantwortung

- Jugendschutzbeauftragte sind „**Begleiter**“ der **Veranstaltung** und unterstützen die Verantwortlichen bei der Umsetzung der Jugendschutzmaßnahmen. Für ein gutes Gelingen ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig!
- Die **rechtliche Verantwortung hat grundsätzlich der Veranstalter**, bei Vereinen der Vorstand und andere explizit festgelegte Entscheidungsträger. Auf andere Personen kommt eine rechtliche Verantwortung erst zu, wenn sie explizit beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen. Die bloße Wahrnehmung der Aufgaben für den Vorstand oder Betriebsinhaber reicht nicht aus.
- Sie können bei Verstößen rechtlich nicht belangt werden, wenn nicht ausdrücklich festgelegt wurde, dass die Jugendschutzbeauftragten auch die rechtliche Verantwortung für den Jugendschutz bei der Veranstaltung haben. Eine **Übertragung der Verantwortlichkeit** für den Jugendschutz soll in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- Mit rechtlichen Konsequenzen ist nur zu rechnen, wenn sie selbst eine **Ordnungswidrigkeit** begehen oder daran beteiligt sind (aktiv oder durch pflichtwidriges Unterlassen).
- **Ahndung des ordnungswidrigen Verhaltens** des Veranstalters, des jeweiligen Personals oder jeder anderen Person über 18 Jahren, das einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz darstellt (z.B. widerrechtliche Abgabe von Tabakwaren, branntweinhaltigen oder alkoholischen Getränken, unerlaubte Anwesenheit bei einer Veranstaltung gestatten etc.).
- **Bewiesene Verstöße** gegen das Jugendschutzgesetz müssen Jugendschutzbeauftragte unverzüglich den Verantwortlichen melden (Veranstalter, Wirt, Vereinsvorstand etc.).

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei Veranstaltungen haben, wenden Sie sich gern im Vorfeld bei der Organisation an den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amts für Kinder, Jugend und Familie unter koja@traunstein.bayern .